



Sportclub CABB
Sektion Fussball
c/o CABB AG
Postfach
4133 Pratteln 1



Statuten der Sektion Fussball des Sportclubs CABB

Version vom 18.6.2009

- 1 **FC CABB (FCC)** ist eine Sektion des Sportclubs der **CABB AG (SCC)**. Er bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit zur Ausübung des Fussballsportes durch Teilnahme an der Firmenfussballmeisterschaft und an Turnieren. Gleichzeitig sollen auch Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden.
- 2 Grundsätzlich sollen die Mitglieder des **FCC** der Firma angehören. Zur Bestreitung der Firmenfussballmeisterschaft dürfen aber auch firmenfremde Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
Der Fussballclub besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 3 Aktivmitglieder können diejenigen Personen werden, welche das 16. Altersjahr vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres zurückgelegt haben.
- 4 Der Vorstand entscheidet über Anmeldung beim Firmensportverband.
- 5 Für das Aktivmitglied ist das Training obligatorisch.
- 6 Der Besuch der ordentlichen, wie auch von ausserordentlichen Generalversammlungen (GV), ist für das Aktivmitglied obligatorisch.
- 7 Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag (siehe Ziff. 48) und trägt zusätzlich zu diesem die Gebühr für seine Spielerlizenz (siehe Ziff. 48).

- 8 Personen, die den **FCC** finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen, können der Sektion Fussball als Passivmitglied beitreten.
- 9 Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.
- 9a Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft und laufende Verbindlichkeiten des Vereins beträgt max. CHF 200.- (exkl. der Lizenzgebühr) für Aktivmitglieder und CHF 50.- für Passivmitglieder.
- 10 Das Recht der Freimitgliedschaft erlangen:
- a) Firmeninterne Aktivmitglieder nach 10-jähriger Sektionszugehörigkeit
 - b) Firmenfremde Aktivmitglieder auf Vorschlag des Vorstands (frühestens nach 10-jähriger Sektionszugehörigkeit)
 - c) Passivmitglieder, die während 20 Jahren dem **FCC** einen Beitrag entrichtet haben. Aktivjahre zählen doppelt.
- Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer GV mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11 (wurde mit der Statutenänderung 1998 gestrichen)
- 12 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Fussballclub besonders verdient gemacht hat.
- 13 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer GV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14 Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
- 15 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die GV.
- 16 Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird genehmigt, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion nachgekommen ist. Als Frist gilt 1 Monat.
- 17 Von der Mitgliedschaft werden ausgeschlossen: Mitglieder, die
- a) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
 - b) durch ungebührliches und anstössiges Benehmen innerhalb oder ausserhalb der Sektion dem Ansehen des Fussballclubs schaden. Diese können durch den Vorstand suspendiert und definitiv durch die GV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden

- 18 Die Sektion besteht aus folgenden Körperschaften
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Nebenämter, weitere Aufgabenbereiche
 - Kommissionen
- 19 Die ordentliche GV findet jeweils Ende Saison statt. Das Datum setzt der Vorstand fest. Die Einladungen zu dieser, wie auch zu ausserordentlichen Generalversammlungen, müssen mind. 14 Tage vorher an alle Mitglieder versandt werden.
- 20 Eine außerordentliche GV kann:
- durch den Vorstand
 - auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Sektionsmitglieder einberufen werden. Als stimmberechtigt gelten: Aktiv-, Passiv, Frei- und Ehrenmitglieder.
- 21 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 22 Bei Abstimmungen in allen Versammlungen entscheidet die relative Mehrheit der Stimmenden, mit Ausnahme der besonders festgelegten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.
- 23 Zur Vornahme von Richtlinienänderungen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich.
- 24 Bei Wahlen entscheiden im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Wahlen und Sachgeschäfte werden in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht ¼ der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 25 Die GV wird vom Sektionsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorstand legt die Traktanden fest. Anträge zuhanden der GV müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 26 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
- Protokoll der letzten ordentlichen resp. ausserordentlichen GV
 - Jahresberichte (Sektionsleiter, Kassa, Revisoren, Trainer) und deren Genehmigung durch die GV
 - Wahl eines Tagespräsidenten
 - Wahl resp. Bestätigung der folgenden Vorstandsmitglieder:
 - Sektionsleiter/in
 - Stellvertreter/in des Sektionsleiters / der Sektionsleiterin
 - Aktuar/in
 - Kassier/in

Spielkommissionsleiter/in

- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Jahresprogramm des nächsten Vereinsjahres
- g) Budget
- h) Festsetzung der Beiträge
- i) Mutationen
- j) Anträge des Vorstandes und Ehrungen
- k) Anträge an die GV
- l) Verschiedenes

- 27 Der engere Vorstand, nachstehend Vorstand genannt, erledigt die ihm zufallenden laufenden Geschäfte. Er wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Sektionsleiter/in
 - b) Stellvertreter/in des Sektionsleiter/in
 - c) Aktuar/in
 - d) Kassier/in
 - e) Spielkommissionsleiter/in (Spiko)
- 28 Wiederwahlen sind zulässig.
- 29 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Sektionsleiter/in oder wenn 3 seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern.
- 30 Für besondere Fälle tritt auf Einladung des Vorstands ein erweiterter Vorstand zusammen, dem
- a) die Trainer
 - b) wurde mit der Statutenänderung 2009 gestrichen
 - c) die Captains
- angehören können. Als Beisitzer verfügen diese dann über das volle Stimmrecht.
- 31 Der Vorstand legt zuhanden der GV das vom Sportclub zu genehmigende Jahresbudget fest.
- 32 Das Vorstandsmitglied ist beitragsfrei.
- 33 Rücktritte sind nur auf die ordentliche GV möglich. Eine Ausnahme bildet der Wegzug von der Firma. Der Rücktritt muss in jedem Fall 1 Monat vorher auf schriftlichem Wege dem Sektionsleiter mitgeteilt werden. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein weiteres Vereinsmitglied dessen Aufgabe interimweise bis zur nächsten GV.
- 34 Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit den Trainern das Jahresprogramm fest.
- 35 Der Vorstand orientiert jeweils vor der neuen Saison die Mitglieder über den allgemeinen Trainings- und Spielbetrieb der kommenden Saison.

36 Sektionsleiter

Der Sektionsleiter muss Betriebsangehöriger der Firma **CABB** sein. Sie/Er:

- besorgt die Vereinsleitung
- leitet die Vorstandssitzungen, Generalversammlungen sowie die Sektionsversammlungen
- vertritt den **FCC** gegenüber dem **SCC** und nach aussen
- legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor
- führt kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem/der Kassier/in in finanziellen Angelegenheiten, mit dem Aktuar in allen anderen Angelegenheiten
- orientiert die GV über das Jahresprogramm

37 Stellvertreter/in

Sie/Er

- unterstützt die Arbeit des/der Sektionsleiter/in
- übernimmt einen Teil dessen/deren Aufgaben

38 Aktuar/in

Sie/Er

- besorgt die Korrespondenz
- führt das Mitgliederverzeichnis
- ist verantwortlich für die Mutationen
- verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung und legt sie an der nächsten Sitzung resp. GV vor
- besorgt die schriftlichen Einladungen

39 Kassier/in

Sie/Er

- führt Rechnung über die Zuwendungen des **SCC**
- ist verantwortlich für die Buchhaltung des **FCC**
- zieht die Mitgliederbeiträge ein
- lässt die Jahresrechnung jeweils vor der ordentlichen GV durch die Revisoren prüfen
- in finanziellen Angelegenheiten führt sie/er zusammen mit dem / der Sektionsleiter/in die Kollektivunterschrift
- für eine korrekte Kassaführung haftet sie/er persönlich

39a Spielkommissionsleiter/in (Spiko)

Sie/Er

- organisiert die Meisterschafts-, Cup-, Freundschaftsspiele und Turniere
- ist zuständig im Bereich der Übertritte (An- und Abmeldungen)
- kann zur Bewältigung der Arbeiten zusätzliche Leute in die Spiko berufen
- ist die/der Schiedsrichterverantwortliche des Vereins, betreut die Schiedsrichter und verschickt die Aufgebote

40 Trainer/in

Trainer werden vom Vorstand gewählt. Sie/Er

- legt der GV einen Jahresbericht vor
- führt die Trainings
- ist verantwortlich für das Spieleraufgebot der Mannschaft

41 (wurde mit der Statutenänderung 2009 gestrichen)

42 (wurde mit der Statutenänderung 2009 gestrichen)

43 Captain

Der Captain der Mannschaft und dessen Stellvertreter werden von den Aktivspielern vor Saisonbeginn gewählt. Er vertritt die Interessen der Mannschaft gegenüber dem Vorstand. Er kann vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.

44 Revisoren

Die Revisoren (2 Revisoren, 1 Ersatzrevisor) werden von der GV gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kassenführung und erstellen der GV einen schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Ihre Amtsdauer beträgt maximal 3 Jahre.

45 (wurde mit der Statutenänderung 2009 gestrichen)

46 (wurde mit der Statutenänderung 2009 gestrichen)

47 (ist mit früherer Statutenänderung entfallen)

48 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden unter Berücksichtigung von Ziff. 9a an der GV festgesetzt. Die Lizenzgebühr wird aufgrund der erhobenen Gebühr durch den Firmensportverband bestimmt.

49 Gegen Unfälle im Training und Meisterschaftsbetrieb hat sich jedes Mitglied selbst zu versichern.

50 Bussen können vom Vorstand ausgesprochen werden für folgende unentschuldigte Vorkommnisse:

- a) zu spätes Erscheinen resp. Nicht-Erscheinen bei Versammlungen, Training, Teamsitzung und Spiel
- b) Trainer entscheidet im eigenen Ermessen (Bussen)

- 51 Bussengelder gehören in die Mannschaftskasse und dürfen nicht dem Vereinsvermögen zugeführt werden.
- 52 Über die Verwendung der Mittel in der Mannschaftskasse bestimmen einzig und allein die Aktivmitglieder.
- 53 Für die Auflösung der Sektion gelten die entsprechenden Artikel in den Statuten des Sportclubs **CABB**.
- 54 (wurde mit der Statutenänderung 1998 gestrichen)
- 55 (wurde mit der Statutenänderung 1998 gestrichen)
- 56 Jedes Sektionsmitglied erhält nach erfolgter Aufnahme die Vereinsrichtlinien.
- 57 Gegenwärtige Richtlinien können ganz oder teilweise revidiert werden, sobald 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder es verlangen; eine Beschlussfassung kann erst erfolgen, wenn Prüfung und Begutachtung durch den Vorstand stattgefunden haben.
- 58 Diverse Richtlinien treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft. Alle mit diesen in Widerspruch stehenden Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Pratteln, 18.6.2009

Roger Helfenstein, Aktuar